

Datum: 08.11.2019  
Telefon: 0 233-47691  
Telefax: 0 233-47690  
Frau Leal  
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
Umweltschutz  
Abfallrecht  
RGU-US 12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Az. 824-G/17-15/Krauss-Maffei-Straße 11  
Fa. Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG  
Panzerstrecke

Anlage nach Ziffer 10.17.1 Verfahrensart G des Anhangs der 4. BImSchV

Hier: Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerstrecke, zweiter novellierter Antrag vom 17.09.2019

#### I. An RGU-US 21, Frau Pelhak

Die mit unserer E-Mail vom 23.01.2019 nachgeforderten Informationen zum Genehmigungsantrag wurden ergänzt bzw. angepasst. Nach Prüfung der abfallrechtlichen Belange der uns übergebenen Unterlagen hinsichtlich des o.g. Vorhabens können wir folgendes mitteilen:

Bei der vorgesehenen Baumaßnahme entstehen keine Abfälle. Lediglich durch den Betrieb der Tankstelle fallen sowohl gefährlich als nicht gefährliche Abfälle an, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) zugeordnet werden können:

AVV - ASN	AVV - Bezeichnung	Menge **
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	ca. 5 t/a*
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ca. 0,25 t/a*
20 03 03	Straßenkehricht	ca. 0,5 t/a*

\* gefährliche Abfälle entspr. § 3 Abs. 1 AVV

\*\* Die Abfallarten und -mengen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen

Laut Antragsunterlagen wird die Entsorgung der Abfälle durch entsprechende Entsorgungsnachweise gemäß der Nachweis-Verordnung (NachwV) sichergestellt. Die anfallenden Abfälle werden in dafür geeigneten Behältern und Tanks bereitgestellt. Die gesicherte Entsorgung wird durch fachkundige Unternehmen gewährleistet.

Aus abfallrechtlicher Sicht kann den Antrag zugestimmt werden, solange die dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben nicht verändert werden und nachfolgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

### **Allgemeines:**

1. Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
2. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
3. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

### **Abfallverwertung:**

4. Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München sind hierbei zu beachten.
5. Die Abfuhr und Entsorgung von ölhaltigen Betriebsmitteln darf nur durch Unternehmen erfolgen, die über die notwendigen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Transportgenehmigung, Genehmigung zur Lagerung und Entsorgung) verfügen.

### **Abfallbeseitigung:**

6. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Hinweis: Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

### **Abfalllagerung:**

7. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG).

**Sonstiges:**

8. Bei Änderungsvorhaben oder Einstellen des Bauvorhabens (z.B. Abbruch) ist das RGU-US 12 zu verständigen. Des Weiteren sind Angaben über Art und Menge der tatsächlich angefallenen Abfälle bei Durchführung des Vorhabens dem RGU-US 12 mitzuteilen. Erreichbarkeit: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de).

Darüber hinaus bestehen gegen die geplanten Maßnahmen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**UVP-Vorprüfung:**

Das Vorhaben ist unter der Nr. 10.7 Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Unter dieser Zuordnung ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A) erforderlich. Die Fa. Krauss-Maffei Wegmann einen UVP-Bericht vorgelegt. Es fallen gefährliche Abfälle beim Betrieb der Tankstelle an. Diese werden fachgerecht entsorgt. Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem UVP-Bericht Einverständnis, dass durch die anfallenden Abfällen keine negative Auswirkung auf die Schutzgüter gegeben ist. Den Grundsätzen des KrWG wird somit gewährleistet.

[REDACTED]

[REDACTED]

LT

[REDACTED] Leal

[REDACTED]